

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn

(8. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung

vom 13.01.2025

I.

Der Rat der Stadt hat am 17. Dezember 2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn vom 09. Juli 2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

In § 11 Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl 100 durch die Zahl 70 ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.01.2025

(Joithe)
Bürgermeister